



Verdeckte Gewinnausschüttung

Vorsicht bei der Höhe der Alters- bzw. Invaliditätszusagen

Finanzierbarkeit. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält häufig von seiner GmbH eine Alters- bzw. Invaliditätszusage. Diese Versorgungsverpflichtung ist allerdings **nicht finanzierbar** und führt somit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), **wenn** ihre Passivierung zu einer **Überschuldung der GmbH im insolvenzrechtlichen Sinne** führen würde.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Pensionsverpflichtung mit dem Barwert der Anwartschaft anzusetzen. Das BMF erklärte nun diese Grundsätze auf alle noch offenen Fälle für anwendbar.

Hinweis: Wurde auf eine Pensionszusage vor Veröffentlichung der BFH-Urteile vollständig oder teilweise verzichtet, können auf **übereinstimmenden Antrag der Gesellschaft und des Gesellschafters** bis zur Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheids für den Veranlagungszeitraum des Verzichts, die bisherigen Grundsätze weiter angewandt werden. Dies gilt auch für nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.

Übrigens: Es existiert im Hinblick auf vGA **keine korrespondierende Besteuerung** zwischen der **Körperschaftsteuerfestsetzung** gegenüber der Kapitalgesellschaft

und der **Einkommensteuerveranlagung** des Anteilseigners. Die Feststellung einer vGA durch die Betriebsprüfung bei der Kapitalgesellschaft entbindet das Finanzamt daher nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob eine Korrektur der Einkommensteuerbescheide der Anteilseigner möglich ist. Wäre auf Ebene der Anteilseigner bereits die Festsetzungsfrist abgelaufen, so

Ansatz der Alters- bzw. Invaliditätszusage mit dem Barwert in der Überschuldungsbilanz.

könnte eine Korrektur des Einkommensteuerbescheids von der Finanzverwaltung nicht mehr vorgenommen werden. In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass die Finanzverwaltung **nicht** die Möglichkeit hat, diese Bescheide mit einem diesbezüglichen **Vorläufigkeitsvermerk** zu versehen.

Begründung: Für die Besteuerung des Anteilseigners hat die Ungewissheit über die steuerliche Behandlung bei der Kapitalgesellschaft keine Bedeutung.

Werden Gehaltszahlungen der GmbH im Rahmen einer Betriebsprüfung in vGA umqualifiziert, kann dies bei bereits bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden des Gesellschafters zu einer ungerechtfertigten Belastung führen: Im Gegensatz zu Lohn unterliegen nämlich vGA bei ihm dem Halbeinkünfteverfahren.

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Diesmal möchten wir in unserem Leitartikel auf die Gefahr einer zu hohen Alters- bzw. Invaliditätszusage hinweisen. Würde ihre Passivierung zu einer Überschuldung der GmbH im insolvenzrechtlichen Sinne führen, gilt sie als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Die Folgen sind bekannt: Kommt es zu einer vGA, wird diese Vermögensminderung bei der Kapitalgesellschaft steuerrechtlich nicht anerkannt. In der Folge erhöht sich der steuerrechtliche Gewinn der Kapitalgesellschaft um die vGA. Bereits rechtskräftige Einkommensteuerbescheide des Gesellschafters führen zu einer ungerechtfertigten Belastung, denn im Gegensatz zu Lohn würde die vGA bei ihm dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Viel Erfolg!

**Ihr Steuerberater
Harald Müller**

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Verdeckte Gewinnausschüttung

Seite 2:

- Versorgungszusagen
- Vorsteuerabzug
- Wirtschaftsrecht

Seite 3:

- Ansparabschreibungen
- Unser Tipp:
Belege auf Thermopapier
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer: Schriftlichkeit von Pensionszusagen
- Impressum

Seite 4:

- Alle Steuerzahler:
Nachträgliche Verlängerung einer Lebensversicherung
- Vermietung
- Einkünfteerzielungsabsicht
- Steuertermine im Nov. 2005

Wirtschaftsrecht

Kapitallebensversicherungen: BGH kippt unwirksame Klauseln zum Rückkaufswert

Unzulässige Gebührenverrechnung.

Können auch Sie insoweit bei vorzeitiger Kündigung künftig mit höheren Ausschüttungen rechnen?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Klauseln in Kapitallebensversicherungen für unwirksam erklärt, nach denen der Rückkaufswert bei einer Kündigung mit **Provisionen und Stornogebühren** verrechnet werden durfte.

Die Ausschüttungen dürften einen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Von dem Urteil sind 10 bis 15 Millionen Kapitallebensversicherungen betroffen, die **zwischen 1994 und 2001** abgeschlossen worden sind.

Transparenzmangel der Klauseln. Bereits 2001 hatte der BGH entschieden, dass die Klauseln über die Berechnung der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswerts, die Verrechnung von Abschlusskosten und einen Stornoabzug unwirksam sind. Die Richter sahen die im **Transparenzmangel** liegende **unangemessene Benachteiligung** darin, dass den Versicherten die mit der Beitragsfreistellung und der Kündigung insbesondere in den ersten Jahren verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Nachteile nicht deutlich gemacht werden.

Daraufhin ersetzten die von den Urteilen unmittelbar betroffenen Lebensversicherer die für unwirksam erklärten Klauseln mit Zustimmung eines Treuhänders durch inhaltsgleiche, ihrer Meinung nach transparent formulierte Klauseln.

Andere Lebensversicherer, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen gleichartige Klauseln enthielten, gingen ebenso vor.

Nun entschied der BGH: Auch diese vorgenommene Ersetzung der unwirksamen Klauseln durch – ihrer Meinung nach – transparent formulierte inhaltsgleiche Bestimmungen ist unwirksam.

Versorgungszusagen

Berechnung einer Abfindung

Schriftlich festhalten. Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus April dieses Jahres hatte hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung von Abfindungsklauseln in Versorgungszusagen, also Rückstellungsbildung in der Steuerbilanz, klargestellt: Enthält eine Pensionszusage eine Abfindungsklausel, so ist das **Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe schriftlich** festzuhalten. Steuerlich unschädlich ist es, wenn sich die Abfindung nach dem Barwert der künftigen **Pensionsrückstellungen** zum Zeitpunkt der Abfindung richtet. Auch dürfen vertraglich keine Vorbehalte vorgesehen sein, die zu einer Reduzierung von

laufenden Leistungen der Pensionszusage oder Anwartschaften führen. Zwar gelten diese Voraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung bereits seit April, jedoch sieht ein neues BMF-Schreiben vor, dass schädliche Abfindungsklauseln bis Ende dieses Jahres ohne negative steuerliche Folgen angepasst werden können.

UNSER STEUER-TIPP. Betroffene bitten wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir erteilte Pensionszusagen („**Altzusagen**“) bis zum **31.12.2005** bezüglich etwaiger Abfindungsklauseln steuerlich überprüfen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen können.



Vorsteuerabzug

Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt in der Rechnung

Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Nach den Regelungen im Umsatzsteuergesetz ist in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung übereinstimmt. Ein neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums soll nun die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung bzw. sonstigen Leistung bei verschiedenen Konstellationen noch einmal klarstellen.

Demnach gilt:

- Ergibt sich der **Leistungszeitpunkt** aus dem **Lieferschein**, muss dieser neben dem **Lieferscheindatum** eine gesonderte Angabe des **Leistungsdatums** enthalten. Sind Leistungsdatum und Lieferscheindatum identisch, kann anstelle der gesonderten Angabe in der Rechnung der Hinweis auf diese Übereinstimmung aufgenommen werden.
- In den Fällen, in denen der **Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den**

Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten **Dritten** befördert oder versendet wird, ist in der Rechnung als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung anzugeben.

- In **anderen Fällen** ist als Tag der Lieferung in der Rechnung der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben.
- Bei **sonstigen Leistungen** ist in der Rechnung der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die sonstige Leistung ausgeführt ist, was grundsätzlich der Zeitpunkt ihrer Vollendung ist.
- Liegen **noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen** vor, ist die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts bzw. Teilentgelts erforderlich, wenn dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Insoweit ist es ausreichend, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.



Ansparabschreibungen

Versteuerung bei Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe

Bundesfinanzhof (BFH) – Tarifbegünstigung. Kleinere und mittlere Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen gewinnmindernd Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts bilden. Ist dann die begünstigte Investition erfolgt, muss der Unternehmer die Rücklage – ggf. über mehrere Jahre

verteilt – wieder gewinnerhöhend auflösen. Fraglich ist, wie dieser Gewinn bei einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe zu behandeln ist.

Der BFH hatte in einer Entscheidung aus November letzten Jahres festgestellt, dass der **Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen** aufgrund einer veräußerungsähnlichen Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft zur **Erhöhung des tarifbe-**

günstigten Einbringungsgewinns führt.

Bundesfinanzministerium (BMF) – keine Tarifbegünstigung. Der BMF hat nun kürzlich einen **Nichtanwendungserlass** zu diesem

**BMF contra BFH:
Kein tarifbegünstigter
Gewinn oder doch Tarifbe-
günstigung?**

Urteil herausgegeben. Begründung: Der ermäßigte Steuersatz soll nur Gewinnen aus der Aufdeckung von stillen Reserven am Ende

einer unternehmerischen Tätigkeit zugute kommen. Eine ermäßigte Besteuerung der Rückgängigmachung einer gewinnmindernden Bildung von Ansparabschreibungen sei nicht sachgerecht.

Hinweis: Das BMF ist kürzlich einem beim BFH anhängigen Revisionsverfahren beigetreten, dem eine vergleichbare Problematik zugrunde liegt. Daher sollten vergleichbare Fälle offen gehalten werden.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstraße 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com Fotos: Photodisc; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 27.10.2005

Unser Tipp:

Belege auf Thermopapier

Achtung Qualitätsmangel. Nicht nur bei **Tankstellen, Restaurants** und in **Einzelhandelsgeschäften** erhält man Rechnungen auf Thermopapier. Inzwischen sind auch **Kontoauszüge** aus Thermopapier aufgetaucht. Hier weist nur ein kleiner Hinweis auf der Rückseite der Auszüge den Kunden darauf hin. Das Dilemma: Je nach Qualität des Papiers ist schon nach wenigen Jahren kaum mehr etwas lesbar. Wegen der **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten** kann es daher zu einem bösen Erwachen bei einer späteren Betriebsprüfung kommen, wenn die Belege nicht mehr lesbar sind. Denn dies ist ein Mangel, der dann nicht mehr geheilt werden kann.

Hinweis: Sorgen Sie vor und erstellen Sie Fotokopien der entsprechenden Rechnungen bzw. Belege aus Thermopapier.

Arbeitgeber/ Arbeitnehmer

Schriftlichkeit von Pensionszusagen

Unterschrift des Berechtigten unnötig.

Damit für eine Pension in der Steuerbilanz eine **Rückstellung** gebildet werden darf, muss diese nach den Regeln des Einkommensteuerrechts schriftlich erteilt worden sein und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten zukünftigen Leistungen enthalten. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass es für die „schriftliche Erteilung“ einer Pensionszusage ausreichend, wenn **der die Pension Zusage** eine schriftliche Erklärung mit dem entsprechenden gesetzlich geforderten Inhalt abgibt und der **Adressat** dieser Zusage sie nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts annimmt. Dafür genüge eine bloße mündliche Erklärung des Pensionsberechtigten. Eine ebenfalls vom Berechtigten unterzeichnete Erklärung sei nicht Voraussetzung.



Alle Steuerzahler

Nachträgliche Verlängerung einer Lebensversicherung

Steuerpflicht ab Verlängerung. Auszahlungen aus Lebensversicherungen waren vor der Neuregelung durch das Alterseinkünftegesetz steuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren vorsah. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jetzt mit einem Fall beschäftigt, in dem es um die Auszahlung bei einer Laufzeitverlängerung einer Lebensversicherung ging. Für den Kläger hatte dessen Arbeitgeber zwei Lebensversicherungen mit einer Laufzeit und Beitragzahlungsdauer von 13 bzw. 16 Jahren abgeschlossen.

Die Versicherungsverträge sahen keine Änderungsmöglichkeiten der Vertragsmodalitäten vor. Da der Kläger drei Jahre später als geplant in Ruhestand gehen wollte, wurden die beiden Versicherungsverträge im dreizehnten bzw. sechzehnten Jahr um drei Jahre verlängert. Die Versicherungsgesellschaft verlängerte wunschgemäß die Laufzeit, passte die Versicherungssummen an und führte die Verträge fort, erteilte jedoch keine neuen **Versicherungsscheine mit geänderten Lauf- und Beitragsleistungen**. Nach Ansicht des BFH stellen die **Zinsen** aus den Sparanteilen, die in den ab der **Vertragsverlängerung** geleisteten Beiträgen enthalten sind, **steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen** dar.

Begründung: Bestimmende Merkmale eines Versicherungsvertrags seien die Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie sowie die Prämienzahlungsdauer. Eine nachträgliche Änderung dieser Merkmale – ohne, dass im Vertrag eine Änderungsmöglichkeit vorgesehen bzw. dem Vertragspartner im ursprünglichen Vertrag eine entsprechende Option eingeräumt worden ist – führe zu einem Neuabschluss.

Vermietung

Abstandszahlungen sind keine Werbungskosten

Selbstnutzung der Wohnung. Zahlungen, die ein Vermieter an seinen Mieter für dessen frühzeitigen Auszug leistet, damit er die Wohnung selbst nutzen kann, stellen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Dies hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Begründung: Zahlt ein Vermieter Abstandszahlungen an seinen Mieter, damit er die Wohnung selbst früher nutzen kann, so sei dies durch die **private Lebensführung** veranlasst. Dieser Zusammenhang überlagert die für den Werbungskostenabzug erforderliche Veranlassung durch die frühere Einkunftsart.



Einkünfteerzielungsabsicht

Einsatz von Lebensversicherungen bei der Finanzierung

Trotz krassem Missverhältnisses. Grundsätzlich ist bei auf Dauer angelegten Vermietungen von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters auszugehen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Immobilie mittels Lebensversicherungen fremdfinanziert wird, so der Bundesfinanzhof (BFH) in einer jüngeren Entscheidung. In dem entschiedenen Fall haben die Kläger die Herstellungskosten der Immobilie wie auch die auflaufenden Zinsen über ein Darlehen finanziert, welches sie über Kapitallebensversicherungen ablösten.

Auch wenn diese Art der Finanzierung in den Streitgegenständlichen Jahren durch ein krasse Missverhältnis zwischen Mieteinnahmen und Schuldzinsen geprägt war, handelt es sich dabei nach Ansicht des BFH nicht um besondere Umstände, die gegen das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht sprechen. Der Einsatz von Lebensversicherungen sei eine **akzeptierte Finanzierungsart** und eigne sich nicht als Beweis des ersten Anscheins oder als Beweisanzeichen gegen das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

Wichtige Steuertermine im November 2005

10. 11. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev.***, Kirchenlohnsteuer r.kath.***, Grundsteuer***, Gewerbesteuer***

Hinweis: Die dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts endet am 14.11.2005 bzw. am 18.11.2005 Die Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck!

[* für das III. Quartal 2005 bei Fristverlängerung, ** bei monatl. Abführung für Nov. 2005, *** bei viertelj. Abführung]